

Der Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz

Dipl.-Geologe BDG Klaus Bücherl, LUBAG GmbH Regensburg

1 Grundlagen und Vorgeschichte

Der wesentliche Grundgedanke für die Aufnahme und Formulierung des § 18 BBodSchG war die Sicherstellung von Qualität bei der Bearbeitung von Altlasten.

Wortlaut:

„Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem BBodSchG wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche Gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Länder können Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von Ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse Ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen erfüllen, regeln“

Im ursprüngliche Gesetzentwurf zum BBodSchG war noch nicht geregelt, wer die Anforderungen an die Sachverständigen festlegen sollte. Diese Aufgabe sollte damals noch den Kreisverwaltungsbehörden übertragen werden. Verpflichtete sollten die Möglichkeit haben selbst als Sachverständiger in eigener Sache tätig zu werden. Eine Bekanntgabe der Sachverständigen war nicht vorgesehen. Mit Blick auf eine bundeseinheitliche Sachverständigentätigkeit beschloss der Bundesrat, dass die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates, Anforderungen an die Sachkunde usw. von Sachverständigen festlegen und das Verfahren zur Anerkennung regeln sollte. Darüber hinaus blieb in dieser Fassung aber weiterhin die Befugnis der untersten Behörde, Einzelheiten festzulegen. Eine allgemeine Bekanntgabe sollte durch die oberste Landesbehörden erfolgen. Diese Lösung fand wiederum beim Bundestag keine Zustimmung, woraufhin im Vermittlungsverfahren der nun vorliegende Kompromiss gefunden wurde. Ausdrücklich wird darin den Ländern die Ermächtigung erteilt, Anforderungen an die Sachverständigen zu regeln.

Für die Anforderungen an die Untersuchungsstellen bestand durch den Beschluss der 51. Umweltministerkonferenz (UMK) vom 19./20.11.1998 zu einer „Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich“, eine Grundlage und der Auftrag für die Schaffung bundesweit vergleichbarer Qualitätsstandards. Die zuständigen Länderarbeitsgemeinschaften (LABO, LAGA, LAI, LAWA) erarbeiteten daher unter der Federführung der BLAC gemeinsame Anforderungen für die verschiedenen Fachbereiche.

Für die Notifizierung von Sachverständigen für die verschiedenen Umweltbereiche existiert kein vergleichbarer Auftrag der UMK. Auch aus dem BBodSchG lässt sich kein Auftrag für eine länderübergreifende Harmonisierung der Anforderungsprofile und Anerkennungsverfahren ableiten. Jedes einzelne Bundesland kann daher grundsätzlich eigene, landesspezifische Anforderungen an Sachverständige einführen.

In einem gemeinsamen Fachausschuss von ITVA (Ingenieurtechnischer Verband Altlasten), BVB (Bundesverband Boden) und BDG (auf diese Allianz komme ich später noch zurück) haben daher die betroffenen Gutachter und Sachverständigen nachdrücklich auf den Bedarf einer Vereinheitlichung und einer praxisnahen Lösung hingewiesen. Nach intensiven Diskussionen leitete der Altlastenausschuss der Länder (ALA) daraufhin einen Abstimmungsprozess ein, an dessen Ende das „Merkblatt über die Anforderungen an Sachverständige nach § 18 BBodSchG“ stand, das am 11.10.2000 von der Amtschefkonferenz (ACK) der Umweltressorts von Bund- und Ländern verabschiedet wurde.

Erst damit war der Weg frei für die Schaffung landesrechtlicher Regelungen zur Zulassung und gegenseitigen Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG.

2 Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten)

2.1 Überblick

Bayern wird Anfang des Jahres 2002 als erstes Bundesland eine Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen verabschieden. Die Verordnung ist gegliedert in

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung Bestätigung
- § 3 Bekanntgabe

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften für Sachverständige

- § 4 Allgemeine Pflichten
- § 5 Fortbildung
- § 6 Sachgebiete
- § 7 Voraussetzung für die Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Erlöschen der Zulassung
- § 10 Widerruf der Zulassung

Dritter Teil: Besondere Vorschriften für Untersuchungsstellen

- § 11 Allgemeine Pflichten
- § 12 Analytische Qualitätssicherung
- § 13 Untersuchungsbereiche
- § 14 Voraussetzung der Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Erlöschen der Zulassung
- § 17 Widerruf der Zulassung

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 18 In-Kraft-Treten, Ausser-Kraft-Treten

2.2 Sachgebiete

Eine kontroverse Diskussion im Vorfeld der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes gab es um die Festlegung verschiedener Sachgebieten, die in § 6 geregelt sind:

„Die Zulassung eines Sachverständigen kann für eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete ausgesprochen werden:

- 1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung,**
- 2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer,**
- 3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze/Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden beim Auf- und Einbringen von Materialien,**
- 4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch,**
- 5. Sanierung**
- 6. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser**

2.3 Anerkennungsverfahren

Der Antrag ist in Bayern an das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) zu richten.

Neben den fachlichen Anforderungen, in deren Zentrum die geowissenschaftliche Kompetenz steht, wird eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten vorausgesetzt, wobei mindestens drei Jahre lang eigenverantwortliche Entscheidungen erforderlich gewesen müssen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf
2. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

3. Nachweis der Sachkunde
4. Referenzgutachten aus dem beantragten Sachgebiet, die nicht älter als fünf Jahre sein dürfen
5. ein Führungszeugnis
6. Eine Erklärung, dass die gerätetechnische Ausstattung vorliegt
7. Eine Erklärung, dass die persönlichen Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 und die Zuverlässigkeit (pol. Führungszeugnis) vorliegen

Bei der Prüfung, ob der Antragsteller die Anforderungen an einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG und § 7 VSU erfüllt, wird in Bayern das LfW von der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern (GAB mbH) unterstützt. LfW und GAB bilden ein Fachgremium zur Überprüfung der Sachkunde, in das auch Vertreter von Hochschulen sowie aus Gutachter- und Planungsbüros berufen werden sollen.

Eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger für Altlasten nach §36 Gewerbeordnung wird bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, berücksichtigt.

Im Prinzip wird die Anerkennung in allen Bundesländern ähnlich ablaufen, wobei von den Zuständigkeiten und der Aufgabenverteilung drei Varianten möglich sind:

- ? hoheitliches Modell (Wahrnehmung aller Aufgaben durch Behörden)
- ? privatwirtschaftliches Modell (Wahrnehmung aller Aufgaben durch privatwirtschaftliche Institutionen wie z.B. Kammern)
- ? Kooperationsmodell (Aufgabenverteilung zwischen Behörden und privatwirtschaftlicher Institution)

Aufgrund der allgemeinen Bemühungen, Aufgaben der öffentlichen Hand wo möglich zu privatisieren wird sich nach dem derzeitigen Stand kein Land für ein rein hoheitliches Modell entscheiden. Einige Länder (z.B. Sachsen, NRW) tendieren dagegen zum rein privatwirtschaftlichen Modell (IHK).

Mein derzeitiger Kenntnisstand:

Baden-Württemberg: Noch keine landesrechtliche Ermächtigung, vorgesehen für 2002

Berlin und Brandenburg: Es wird eine gemeinsame, am privatwirtschaftlichen Modell orientierte Regelung angestrebt

Hessen: Für Wirkungspfad Boden-Pflanze, Vorsorge bei Stoffeinträgen und Bodenerosion ist die Land- und Forstwirtschaft zuständig (Verordnung vom 09.03.99). Ab 2002 ist für die übrigen Sachgebiete eine Regelung unter Einbeziehung der IHK geplant

Rheinland-Pfalz: Sobald eine Landesbodenschutzgesetz vorliegt, wird eine länderübergreifende Lösung angestrebt

Saarland: Verordnung geplant

Sachsen Anhalt: Arbeit an einer Verordnung zurückgestellt

Thüringen: plant eine am privatwirtschaftlichen Modell orientierte Lösung, voraussichtlich mit Sachsen (IHK)

Verbundlösung Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein): Eine von der UMK-Nord eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitet z.Zt. an einer Lösung im Sinne eines Kooperationsmodells

Sachsen: plant eine am privatwirtschaftlichen Modell orientierte Lösung, wobei das gesamte Verfahren den IHK übertragen werden soll

Nordrhein-Westfalen: Es ist Kooperationsmodell geplant, bei dem die Kammern (IHK, Ing.-kammern) Fachgremien einrichten, an denen ein vom Landesumweltamt benannter Vertreter teilnehmen muss.

3 Bedeutung für die Geowissenschaftler

Die Geowissenschaftler sind mit Abstand die größte Berufsgruppe, die sich mit der Erkundung, Bewertung und Sanierung von Altlasten beschäftigt. Die geowissenschaftliche Kompetenz wird dabei allgemein als Voraussetzung für eine kompetente Altlastenbearbeitung anerkannt. Das schlägt sich auch in den fachlichen Anforderungen an den Sachverständigen für Altlasten nieder.

Die fachlichen Anforderungen, die an einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG gestellt werden, beschränken sich aber nicht auf die traditionellen geowissenschaftlichen Themen. Neben der Kenntnis von Boden- und Gesteinsarten, Stratigraphie und Tektonik werden im gleichen Atemzug chemischer Sachverstand (physikalische und chemische Stoffeigenschaften, Ausbreitungsvorgänge von Schadstoffen), technisches Verständnis für Sanierungsanlagen, Erfahrungen mit Schadstoffbelastungen von Gebäuden und Abbruchmaßnahmen, Kenntnisse über Ausschreibung und Vergabe sowie Arbeitsschutz und genehmigungsrechtliche Fragen genannt.

Die Bearbeitung von Altlasten ist also ein interdisziplinäres Arbeitsfeld, auf dem weder der Geologe, Mineraloge, Geophysiker, noch der Chemiker oder Bauingenieur alleine mit seinem im Studium erworbenen Fachwissen auskommt. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachdisziplinen, aber auch die gegenseitig Anerkenntnis der jeweiligen Kompetenz ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Altlastenerkundung und –sanierung.

In kaum einem anderen Arbeitsfeld verschwimmen die Grenzen zwischen den verschiedenen Ausbildungsrichtungen in der Praxis mehr als im Bereich Boden- und Altlasten. Dies zeigte sich auch deutlich in dem gemeinsamen Ausschuss Sachverständigenwesen von ITVA, BVB und BDG. Hier arbeiteten Chemiker, Agrarwissenschaftler, Geoökologen, Geographen, Bauingenieure und Geologen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Erfahrungen mit Erfolg zusammen. Alle Kolleginnen und Kollegen aus diesem Ausschuss, der von dem Geologen Dr. Stephan Simon als Obmann hervorragend geleitet wurde, würde ich als „Geowissenschaftler“ bezeichnen.

Offenbar reichen die traditionellen Berufsbezeichnungen wie „Geologe“ auch an den Hochschulen nicht mehr aus, um die Tätigkeits- und Aufgabenfelder hinreichend zu beschreiben. So wurde vor wenigen Wochen der Kollege Prof. Grathwohl aus Tübingen in einem SZ-Artikel als „Hydrogeochemiker“ bezeichnet. An seinem Lehrstuhl arbeiten Geologen, Hydrologen, Physiker und Chemiker an den gleichen Geowissenschaftlichen Themen.

Diese Ausweitung des fachlichen Horizontes muss sich, und wird sich, auch auf die Ausbildung an den Hochschulen auswirken. Längst haben sich Studiengänge an Fachhochschulen etabliert, deren Studienpläne sich wie der Anforderungskatalog an den Sachverständigen nach § 18 BBodSchG lesen. Hier müssen m.E. auch die Geologischen Institute reagieren.

Ein eifersüchtiges Abstecken fachlicher Grenzen dient weder der eigenen Fachdisziplin, noch der Sache.

Mit dieser Einschätzung will ich den Ausführungen des folgenden Redners nicht vorgreifen. Zumindest im Bereich Boden- und Altlasten gibt es aber keine Alternative zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Fachdisziplinen ohne Eifersüchteleien.